

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Brückenkonstruktion, die die Betroffenen für ihre Protestaktion auswählten, ist kein üblicher Aufenthalts- /Geschäftsort für die Eigentümerin der Strecke.

Beweismittel

- Jürgen Motzkau, zu laden über DB NETZ AG Regionalbereich Nord, Lindemannallee 3, 30173 Hannover

Begründung

Jürgen Motzkau ist Ansprechpartner der BD Netz AG Regionalbereich Nord und kennt die Bahnstrecken im Norden Deutschland besonders gut. Er wird bekunden, dass er und seine MitarbeiterInnen sich gewöhnlich nicht in der Brückenkonstruktion in 10 Meter Höhe aufhalten. Er wird weiter bestätigen, dass die Brücke lediglich für die Durchfahrt von Zügen im unteren Bereich benutzt wird.

Relevanz

Die hier unter Beweis gestellte Tatsache ist mit einem Fall aus Berlin in Verbindung zu bringen. Es ging damals um den Vorwurf Hausfriedensbruch. AktivistInnen erklimmen eine 30 Meter hohe Skulptur der Versicherungsfirma Allianz Namens „molecule Man“ aus Protest gegen Atomgeschäften des Versicherungsunternehmens. Das Berliner Gericht hat den Vorwurf des Hausfriedensbruchs als nicht gegeben gesehen, unter anderem weil *“ der "Molecule Man" nicht zum Aufenthalt von Menschen — auch nicht des berechtigten Eigentümers — geeignet und bestimmt [ist] und wird insoweit schon vom Sinn und Zweck des Straftatbestandes des Hausfriedensbruches nicht erfasst“*. Landgericht Berlin, Geschäftsnummer: 502 Qs 91/O9
Im hiesigen Verfahren ist der Ort, wo die DemonstrantInnen sich für Ihre Protestaktion aufgehalten haben nicht vom Sinn und Zweck der EBO erfasst.

Die EBO wurde vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von Protestaktionen an ungewöhnlicher Stelle außerhalb des Regellichtsraumes erlassen. Sie wurde auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1904, einer Zeit wo es keine Atomkraft gab und folglich keine Demonstrationen dagegen!

Schutzzweck der EBO ist lediglich der reibungslose Verkehr von Zügen. Zu diesem Zweck hat der Verordnungsgeber mit § 9 der EBO einen Regellichtraum festgelegt, der nach § 9 Abs. 3 S.2 EBO freizuhalten ist. Der Luftraum außerhalb des Regellichttraumes fällt also nicht unter dem Schutz der EBO. Die Beteiligten machten an ungewöhnlicher Stelle vom ihrem Recht auf Meinungs-, Kunst- und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch.

Die Rechtsgüterabwägung muss zu Gunsten der DemonstrantInnen erfolgen, Handlungen außerhalb des Regellichttraumes sind nicht bußgeldbewehrt.

Potsdam,